

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Wirtschaftliche
Landesversorgung

14. August 2024

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2024 wurden die Kantonsregierungen zum Vernehmlassungsverfahren betreffend Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Seine Bemerkungen und Anträge können Sie dem beiliegenden Antwortformular entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Antwortformular

Kopie
• energie@bwl.admin.ch

Vernehmlassung: Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures visant à réduire le soutirage d'énergie électrique par les stations centrales d'épuration des eaux usées communales

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il prelievo di energia elettrica da parte degli impianti centralizzati di depurazione delle acque di scarico comunali;

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. August 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verordnungsentwurf leistet einen wichtigen Beitrag, um im Fall einer kritischen Stromkontingentierung die Gewässer möglichst umfassend zu schützen. Gleichzeitig können dank des Entwurfs auch zentrale Abwasserreinigungsanlagen einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, indem sie in Abhängigkeit vom Kontingentierungssatz bestimmte Stromeinsparungsmassnahmen umsetzen. Das Verhältnis zwischen Stromeinsparung und Gewässerschutz empfindet der Regierungsrat im vorliegenden Entwurf als ausgewogen. Die Massnahmen werden nur befristet während einer Kontingentierung eingesetzt. Die Kantone haben mit Art. 2 Abs. 3 zudem die Möglichkeit, in kritischen Einzelfällen Ausnahmen vorzusehen. Dadurch haben sie ein Werkzeug, um irreversible und langfristige Auswirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Bei einem Kontingentierungssatz von 85 % oder mehr sind solche Ausnahmen nicht notwendig, da durch die entsprechenden Massnahmen keine umweltrechtlichen Bestimmungen verletzt werden. Das Ziel ist, die Fortschritte im Gewässerschutz im Fall einer Stromkontingentierung möglichst nicht zu gefährden. Die Art. 3–5 dieses Entwurfs ermöglichen es den Kantonen, schnell und harmonisiert zu handeln.

Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sind energieintensive Betriebe und zu einem grossen Teil gelten sie als Energiegrossoverbraucher im Sinne des Grossverbraucherartikels (Art. 46 Abs. 3 Energiegesetz [EnG, SR 730.0]), beziehungsweise § 10 Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG; SAR 773.200]. In diesem Rahmen sind die Betreiber bereits zur Energieeffizienz verpflichtet und ergreifen entsprechend Massnahmen (zum Beispiel Beleuchtungersatz, Installation Photovoltaikanlage oder Maschinenersatz). Ihr Handlungsspielraum ist jedoch systembedingt eingeschränkt. Denn gut 95 % des Elektrizitätsbedarfs entfallen auf Abwasserreinigung (ca. 80 %) und Klärschlamm-trocknung (15 %). Infrastrukturanlagen haben in einer ARA also einen sehr kleinen Anteil am Elektrizitätsbedarf. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine bedeutende Senkung des Elektrizitätsbedarfs direkten Einfluss auf die Reinigungsleistung der Anlage hätte. Die Funktion der Abwasserreinigungsanlagen ist auch im Fall der Einschränkung der Stromversorgung zu erhalten. Aus diesem Grund begrüsst der Regierungsrat ausdrücklich, dass die vorliegende Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und dem Schweizerischen Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI) erstellt wurde. So ist ein praxisbezogener Elektrizitätshaushalt bei den zARA gewährleistet.

Die Bestimmungen umfassen somit die zentralen Punkte, um während einer Stromkontingentierung, schnell, harmonisiert und mit verhältnismässigen Auswirkungen auf die Umwelt handeln zu können. Deshalb hat der Regierungsrat keine grundsätzlichen Anmerkungen, jedoch einige Präzisierungen und Hinweise auf den nachfolgenden Seiten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Folgende zwei Punkte sind aus Sicht des Regierungsrats nicht, beziehungsweise ungenügend, sowohl in der Vorlage wie auch im erläuternden Bericht geregelt. Dies ist nachzuholen und zu ergänzen:

1. Welcher Zeitplan beziehungsweise welche Termine sind für die Umsetzung geplant? Bis wann müssen die kantonalen Planungen vorliegen?
2. Wie sind die Zuständigkeiten bezüglich Datenbeschaffung oder Meldungen bei den zARA oder an die Landesversorgung geregelt?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2. Ziffer 2	Reihenfolge der Verfahrensstufen ändern: "Beträgt der Kontingentierungssatz weniger als 85 %, so ordnen die Kantone zusätzlich die Abschaltung der Anlagen zur Elimination von Mikroverunreinigungen und der Filteranlagen an."	Änderung der Reihenfolge aufgrund der Priorität. Zuerst die Ausserbetriebnahme der Anlagen zur Elimination von Mikroverunreinigungen und erst dann die Ausserbetriebnahme der Filteranlagen. Spurenstoffe verursachen eine chronische Belastung, während eine Überschreitung bei GUS (Feststoffe) zu einer akuten Belastung des Gewässers führt.
Art. 2	Anpassung des erläuternden Berichts (S. 5, letzter Absatz, ab 2. Satz): Diese haben keine Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der zARA. Hilfsbetriebe, bspw. die Abluftbehandlung und die Belüftung der Betriebsgebäude, sind auszuschalten, sofern diese für die Arbeiten auf der zARA nicht sicherheitsrelevant sind. <u>Für die Arbeiten auf der zARA sicherheitsrelevante Bestimmungen (inkl. umweltrechtliche und arbeitnehmerschutzrechtliche Vorgaben) sind einzuhalten.</u>	Umweltrechtliche Vorgaben Gemäss Verständnis des Regierungsrats in Bezug auf den vorliegenden Entwurf (und im Sinne des Bewirtschaftungsmodells) sind Massnahmen, die bei einem Kontingentierungssatz von 85 % oder mehr angeordnet werden, nicht nur im Einklang mit sicherheitsrelevanten Bestimmungen, sondern auch mit umweltrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorgaben. Der erläuternde Bericht hält somit richtigerweise fest, dass die Bestimmungen der LRV (insbesondere bezüglich Geruchsbelästigung und Blockheizkraftwerken sowie stationären Verbrennungsmotoren) eingehalten werden müssen. Der Verordnungsentwurf selbst (Art. 2. Abs. 1 Bst. a) bezeichnet jedoch nur "sicherheitsrelevante Hilfsbetriebe". Der Regierungsrat bittet deshalb um eine Präzisierung des erläuternden Berichts.
Art. 2	Anpassung des erläuternden Berichts (S. 5, letzter Absatz, letzter Satz): Zudem ist die zARA-interne Stromproduktion zu erhöhen durch die vermehrte Eigennutzung von Klärgas in den eigenen Blockheizkraftwerken und gegebenenfalls durch die Inbetriebnahme von stationären Verbrennungsmotoren. <u>Die</u>	Umgang mit Notstromgruppen Im erläuternden Bericht ist klar zu formulieren, dass stationäre Verbrennungsmotoren und somit auch Notstromaggregate/Notstromgruppen (Anhang 2 Ziffer 827 LRV) die geltenden Bestimmungen einhalten müssen. Notstromgruppen sind spezielle stationäre Verbrennungsmotoren, welche nur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>geltenden Bestimmungen (insbesondere auch diejenigen von Notstromaggregaten und -gruppen gemäss Anhang 2 Ziffer 827 LRV) sind einzuhalten.</u>	zu Testzwecken und bei Netzausfall betrieben werden dürfen. Ihre Betriebsstunden sind auf 50 Stunden pro Jahr limitiert. Sie müssen daher im Vergleich zu herkömmlichen stationären Verbrennungsmotoren weniger strenge Emissionsgrenzwerte einhalten.
Art. 3	Anpassung des erläuternden Berichts (S. 7, dritter Absatz, letzter Satz): Es betrifft die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität bezüglich Arzneimittel (organische Mikroverunreinigungen <u>Spurenstoffe</u>) sowie die Anforderungen an die Einleitung von kommunalem Abwasser in Gewässer betreffend gesamte ungelöste Stoffe, organische Spurenstoffe und Gesamtphosphor der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201).	Hier sollte der gleiche Begriff verwendet werden. Organische Spurenstoffe (Mikroverunreinigungen) umfassen unter anderem auch Arzneimittel.